BEBAUUNGSPLAN NR. 36 "AN DER STADTMÜHLE"

TEIL A - PLANZEICHNUNG

M 1:500



Präambel:

Die Große Kreisstadt Marienberg erlässt aufgrund § 2 (1) und § 9 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBI. I S. 3634) folgende Satzung für den Bebauungsplan Nr. 36 Bebauungsgebiet "An der Stadtmühle" Marienberg bestehend aus Teil A Planzeichnung und Teil B Festsetzungen.

Marienberg, den 18.06.2019

Stadtverwaltung Marienberg, der Oberbürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(Planzeichen gemäß § 2 PlanZVO)

(§ 9 Abs. 1 1a und § 12 BauGB)

Anordnung der Festsetzungen ("Nutzungsschablone")

Art der baulichen Nutzung (siehe unter 1.) Grundflächenzahl (siehe unter 2.) Zulässigkeit von Einzelhäusern (siehe unter 3.)

1		_, 2 20 2
WA	II	Maß der baulichen Nutzung Zahl d. Vollgeschosse (siehe unter 2.)
GRZ 0,25	2 Wo	Beschränkung auf max. 2 Wohnungen (siehe unter 3.1)
E	0	Bauweise (siehe unter 3.)

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 19 und 20 BauNVO)

> § 19 BauNVO Grundflächenzahl Zahl der Vollgeschosse § 20 BauNVO

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

§ 23 Abs. 3 BauNVO

Einzelhäuser zulässig offene Bauweise

§ 22 Abs. 2 BauNVO § 22 Abs. 1 BauNVO

3.1 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Beschränkung auf max. 2 Wohnungen je Wohngebäude

4. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Verkehrsfläche, öffentlich Verkehrsfläche, privat (belegt mit Geh- und Fahrrecht G2)

Straßenbegrenzungslinie

5. öffentliche und private Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) Grünfläche, privat

6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1, Nr. 20 BauGB und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von privaten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

7. Sonstige Planzeichen

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs. 1, Nr. 21 BauG

M1 Leitungsrechte zu Gunsten der Erzgebirge Trinkwasser GmbH "ETW"

M2 Leitungsrecht zu Gunsten der MITNETZ Strom und der Energieversorgung Marienberg GmbH (Strom / Gas) M3 Leitungsrecht zu Gunsten der privaten Abwasserleitung der Anlieger sowie der Versorgungsträger

G1 Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit (historischer "Gerichtsweg")

mit dem Straßen-, Kanal- und Leitungsbau

zu fällende Gehölze (Laubbaum / Nadelbaum)

G2 Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der über die Dörfelstraße zu erschließenden Baufelder (Flst. 1332/a, 1332/e und 1335)

Hinweise, Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

* 16.71	Maßangabe in m	
-	Flurstücksgrenzen Bestand	
286/71	Flurstücksnummern	
© #	Baumbestand mit Kronendurchmesser Laubbaum / Nadelbaum	

TEIL B TEXT

- BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB i. V. m. BauNVO)
- 1. Art der Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 4 ff. BauNVO)

Es wird ein "Allgemeines Wohngebiet" (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Folgende Nutzungen werden gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO als nicht zulässig festgelegt:

- Anlagen für sportliche Zwekce (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) - Die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO genannten zulässigen Nutzungen

Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Zahl der Vollgeschosse wird auf zwei begrenzt. Ein zweites Geschoss ist nur als Dachgeschoss zulässig.

3. Festsetzungen für Flächen für Nebenanlagen

(§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 und 23 BauNVO)

Nebenanlagen, Garagen und Carports sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Der Abstand zwischen Garage/Carport und der der Zufahrt zur Garage/Carport dienenden Verkehrsfläche muss mindestens 5 m betragen.

4. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, **Natur und Landschaft**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die in der Planzeichnung des Bebauungsplanes gekennzeichnete Grünfläche LRT-Fläche 6510 "Flachland-Mähwiese" nach § 21a BNatSchG ist zu schützen und zu pflegen. Zufahrten, Kfz-Stellplätze und Fußwege innerhalb der Wohngrundstücke sind unversiegelt oder Teilversiegelt auszubauen.

Regenwasser aus den Baufeldern ist grundstücksbezogen zurückzuhalten und dem öffentlichen Kanal nur gedrosselt abzugeben. Die Regenwasserrückhaltung ist auf einen maximalen Drosselabfluss von 1,5 l/s und Baufeld zu bemessen.

5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Das Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Herstellung, Unterhaltung und Nutzung der Leitungen für die genannten Begünstigten.

Das Gehrecht umfasst die Befugnis zum Begehen der Flächen zu Gunsten der genannten Begünstigten. Das Gehrecht G1 umfasst die Befugnis der Allgemeinheit zum Begehen des "alten Gerichtsweges" vom Wendehammer der Straße Stadtmühle bis zur Dörfelstraße.

Im Bereich der Leitungsrechte M1, M2, M3 wird eine Überbauung, Überschüttung sowie Bepflanzung des Leitungskorridors mit Großsträuchern und Bäumen ausgeschlossen.

6. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Je volle 400 m² Grundstücksfläche ist ein Laubbaum der Pflanzenauswahlliste oder ein Obstbaum als Hochstamm, Stu. 12-14 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Vorhandene Bäume im Grundstück werden angerechnet. Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn Acer platanoides Spitz Ahorn Stiel-Eiche Quercus robur

Trauben-Eiche Quercus petraea Winter-Linde Tilia cordata Sommer-Linde Tilia platyphyllos Gemeine-Esche Feld-Ahorn

Fraxinus excelsior Acer campestre Carpinus betulus

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 SächsBO)
- 7. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Hainbuche

- Die Dachfarben der Bebauung sind in folgenden gedeckten, dunklen Farbtönen zulässig Dunkelgrau
- Altgrau
- Schwarz
- Anthrazit

Hinweise

Das Aufstellen von Abfallbehältern im öffentlichen Straßenraum ist nicht zulässig. Zum Tag der Abfallentsorgung sind die Behälter an der vom Entsorger vorgesehenen Stelle auf dem Flurstück 1328/6 im Kreuzungsbereich der Straße "Stadtmühle" bereitzustellen.

Gebäudeabrisse und die Beseitigung von Vegetationsbeständen sind außerhalb der Brutzeit der Vögel / Sommerquartierzeit der Fledermäuse nur von Oktober bis Februar vorzunehmen.

Es besteht Meldepflicht von Bodenfunden nach § 20 SächsDSchG.

Abstandsregelungen für Austrittsöffnungen von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe gemäß § 19 (1) Nr. 2 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. Bundes-Immissionsschutzverordnung) sind einzuhalten

Verfahrensvermerke

1. Vermerk des Vermessungsamtes Die Bezeichnung und graphische Darstellung der Flurstücke betreffs ihrer Übereinstimmung mit der amtlichen Flurkarte wird mit Stand vom 20.6.17 bestätigt. Die Lagegenauigkeit der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt.

Annaberg-Buchholz, den 21.6.19

Landratsamt Erzgebirgskreis, Referatsleiter/in Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.03.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13b i. V. m. § 13a BauGB beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung ist im "Der Herzog" Nr. 8/2016 vom 04.05.2018 erfolgt (§2 Abs. 1 BauGB). Marienberg, den .05.02 . 19

Stadtverwaltung Marienberg, der Oberbürgermeister

 1. Bekanntmachung
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Amtsblatt Nr. 13/2018 vom 03.08.2018 bekannt gemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass das Verfahren nach dem § 13b i. V. m. § 13a BauGB durchgeführt und von einer Umweltprüfung abgesehen wird und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Es wurde informiert, dass der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich auf der Internetseite der Großen Kreisstadt Marienberg unter www.marienberg.de sowie auf dem Zentralen Landesportal des Freistaates Sachsen unter https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/beteiligung/aktuelle-themen zugänglich sind. Der Entwurf und die Begründung des Bebauungsplanes (Planungsstand August 2018) haben vom 20.08.2018 bis einschließlich 21.09.2018 öffentlich ausgelegen.

Marienberg, den .05.02.19 Stadtverwaltung Marienberg, der Oberbürgermeister

4. 1. Beteiligung Behörden Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben-vom 09.08.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert

Marienberg, den 05.02.19

2. Bekanningstating
Ort und Dauer der wiederholten öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Amtsblatt Nr. 17/2018 vom 28.09.2018 bekannt gemacht.
Es wurde darauf hingewiesen, dass das Verfahren nach dem § 13b i. V. m. § 13a BauGB durchgeführt und von einer Umweltprüfung abgesehen wird und dass icht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfa nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Es wurde informiert, dass de Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich auf der Internetseite der Großen Kreisstadt Marienberg unter www.marienberg.de sowie auf dem Zentralen Landesportal des Freistaates Sachsen unter https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/beteiligung/aktuelle-themen zugänglich sind. Der Entwurf und die Begründung des Bebauungsplanes (Planungsstand Oktober 2018) haben vom 15.10.2018 bis einschließlich 16.11.2018 öffentlich ausgelegen.

Marienberg, den 05.02.19

2. Beteiligung Behörden

Stadtverwaltung Marienberg, der Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sing/mit Schreiben vom 10.40.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (§ 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB)

Marienberg, den .05.02. 19

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.12.2018 die eingegangenen Stellungnahmen der öffentlichen und privater Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB untereinander und gegeneinander abgewögen. Die ortsübliche Bekanntmachung ist im Amtsblatt Nr. 1. 11.9 vom 25. 1. 1. 1.0 erfolgt. Die Träger öffentlicher Belange wurden entsprechend dem Schreiben vom 9. 3. 4. 45. üb

Marienberg, den 05.02 . 19

Stadtverwaltung Marienberg, der Oberbürgermeis Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 10.12.2018 auf Grundlage des § 10 BauGB dem Bebauungsplan der nach

§ 13 b i. V. m. § 13a BauGB (Planungsstand November 2018) zu. Der Plan und die Begründung wurden gebilligt. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs.

Das Landratsamt des Landkreises Erzgebirgskreis hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 20,5,45 AZ M. gemäß § 10 (2) genehmigt. Annaberg-Buchhold den

Stadtverw. Marienberg, der Oberburgermeister 10. Ausfertigung Hiermit wird bestätigt, dass der Bebauungsplan nach § 13 b i. V. m. § 13a BauGB in der Fassung vom Stand November 2018 mit letzter Änderung vom 5.4..2018 dem Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung am 19. 14. 18 zu Grunge lag und dem Satzungsbeschluss entspricht. Der Bebauungsplan Nr. 36 "AN DER

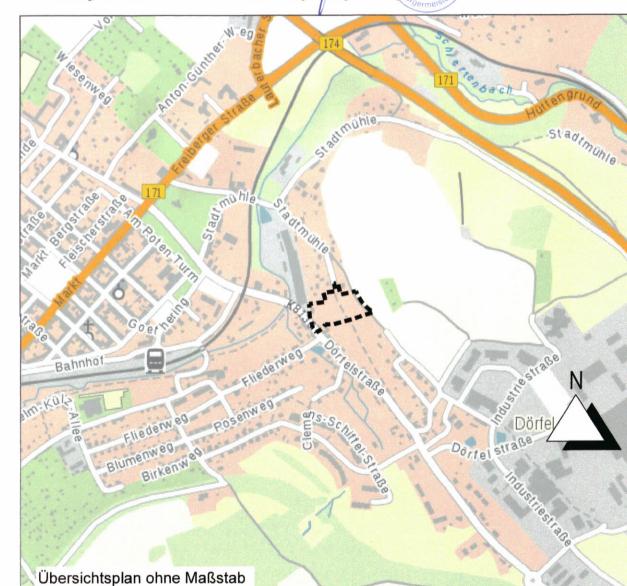
STADTMÜHLE" wird hiermit ausgefertigt.

Marienberg, den 18.46.19 Stadtverwaltung Marienberg, der Oberbürgermeister

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 36 "An der Stadtmühle" der Größen Kreisstadt Marienberg ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Großen Kreisstadt Marienberg sowie gemäß § 10a Abs. 2 lauGB im Internet von jedermann eingesehen werden kann, ortsüblich bekannt/gemacht worden. Die ontsübliche Bekanntmachung ist im Amtsblatt Nr.42/43 vom 2.8, 6, 4.9 erfolgt. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Stadtverwaltung Marienberg, der Oberbürgermeister

Marienberg, den U1.07.19



Bebauungsplan Nr. 36 "An der Stadtmühle"

Bebauungsplan bestehend aus: Teil A - Planzeichnung M 1: 500

Teil B - Textliche Festsetzungen

Satzungsfassung Vorhabenträger:

Planbearbeitung: Große Kreisstadt Marienberg

Ingenieurbüro Bauwesen GmbH 09496 Marienberg 09111 Chemnitz

Marienberg Untere Aktienstraße 12 Markt 1 09496 Marienberg

Fassung vom: redaktionelle Änderung vom: gemäß Genehmigungsauflagen



Große Kreisstadt